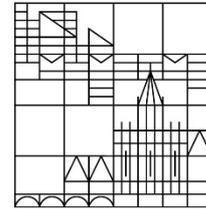


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2020

**Ausnahmeregelung für die Eingangsprüfung
für das Studium in den Fächern Sport oder
Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)
für die Zulassung zum Wintersemester
2020/2021**

Vom 10. Juni 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Ausnahmeregelung für die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021

vom 10. Juni 2020

Aufgrund von § 58 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 10. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Ausnahmeregelung für die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021

Abweichend von der geltenden Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bkm. 13a/2009), zuletzt geändert am 21. März 2019 (Amtl. Bkm. 16/2019) gilt für die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sportwissenschaft an der Universität Konstanz als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sportwissenschaft gestellt und das Fach Sport in den vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und in den ersten drei Schulhalbjahren darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, die bis zum 15. Juli 2020 einzureichen ist,

oder

2. bis zum 15. Juli 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer in einem anderen Bundesland oder an einer anderen, auch ausländischen Hochschule innerhalb der letzten drei Jahre abgelegten Sporteingangsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird. Sporteingangsprüfungen, die an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,-€ erhoben.

§ 2

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Fach Sportwissenschaft ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Universität beizufügen.

§ 3

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Konstanz, 10. Juni 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Rektorin -